

ISS Tacke Trampenau GbR

Dipl. Ing. Lea Trampenau

Nonnenstieg 32

37075 Göttingen

(0551) 50766575

(0170) 7532319

trampenau@iss-tt.de

Rechtliche Grundlagen

Kugelschuss auf der Weide – zur Betäubung und Tötung von Rindern aus extensiven Haltungsverfahren



Einleitung

Für viele landwirtschaftliche Betriebe ist der Tierschutz die grundlegende Basis für die Entscheidung, den Kugelschuss auf der Weide zur Betäubung und Tötung von Rindern anzuwenden. Zu den vorbereitenden Maßnahmen zur Schlachtung gehört das Separieren der Tiere von der Herde, das Einfangen, Verladen, der Transport zum Schlachtbetrieb, die Entladung und Zuführung zur Betäubungsbox. Während dieser Prozedur sind die Tiere häufig großem physischen und psychischem Stress ausgesetzt. Die neue Umgebung, fremde Geräusche, Gerüche und Artgenossen können als weitere Stressoren auf die Tiere einwirken. Neben dem Tierschutz spielen jedoch auch der Arbeitsschutz und die Fleischqualität eine entscheidende Rolle.

Der Kugelschuss auf der Weide hat gegenüber den herkömmlichen Verfahren den entscheidenden Vorteil, dass die Tiere **ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen** dort sterben dürfen, wo sie gelebt haben. Dies entspricht den Tierschutzgrundsätzen. So sind nach § 3 Allgemeine Grundsätze Absatz 1 der Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV) die „Tiere [...] so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als **unvermeidbare** Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden“. Dieser Grundsatz ist – unter Voraussetzung der optimierten Durchführung, in besonderer Weise erfüllt.

Rechtliche Grundlagen

Der Kugelschuss auf der Weide zur Betäubung und Tötung von Rindern aus ganzjähriger Freilandhaltung ist nach der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 (1) zulässig. Die Zulässigkeit findet sich wieder in der TierSchIV vom 03. März 1997 (2).

Am 01. Januar 2006 trat das neue EU-Hygienepaket (3) in Kraft, mit einer Übergangsfrist zum 31. Dezember 2009. Waren die Schlachtbetriebe vorher nur „registriert“, müssen nun alle Schlachtbetriebe über eine EU-Zulassung verfügen (Ausnahme: Hausschlachtung). Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe, die eine eigene Schlachtstätte gewerblich betreiben. Der Kugelschuss auf der Weide bewegt sich seither in einer Grauzone: es handelt sich um die Betäubung und Tötung im landwirtschaftlichen Betrieb, also eben nicht um die Betäubung und Tötung in einer Schlachtstätte, dennoch muss das Tier zur Ausweidung, Enthäutung und Zerlegung in eine EU-zugelassene Schlachtstätte verbracht werden, die den Bestimmungen der EU-Hygieneverordnung 853/2004/EG unterliegt.

Dabei ist zu beachten, dass das EU-Hygienerecht die einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes regelt, die tierschutzrechtlichen Vorschriften hingegen, in welchen Fällen welche Betäubungs- und Tötungsverfahren angemessen erscheinen.

Widersprüchliche Verordnungen

Die VO 853/2004/EG tritt nun mit der TierSchIV, die das Verfahren Kugelschuss ausdrücklich zulässt, mit folgendem Satz in Widerspruch: „In die Schlachthanlage dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden“ (4).

Obwohl sich das gesamte Kapitel IV des Anhangs III Abschnitt I der Verordnung 853/2004/EG **an Lebensmittelunternehmer richtet, die Schlachthöfe betreiben** (also gerade nicht die Pflichten von Lebensmittelunternehmern regelt, die Betäubung und Tötung außerhalb von Schlachthöfen durchführen), und obwohl allgemein bekannt ist, dass mit dem Satz „in die Schlachthanlage dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden“ gemeint ist, dass keine während des Transportes verendeten Tiere in die Lebensmittelkette gelangen dürfen, wird vielen landwirtschaftlichen Betrieben unter Berufung auf diesen Passus die Genehmigung für den Kugelschuss auf der Weide versagt.

Und das, obwohl in Art. 1 Abs. 6 der VO 853/2004/EG der Verordnungsgeber ausdrücklich darauf hin weist, dass die **tierschutzrechtlichen Vorgaben der EU durch diese Verordnung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden sollen** (6).

Deutschland hat die oben beschriebene Problematik erkannt und bereits im Jahr 2008 bei der EU-Kommission einen Änderungsentwurf der nationalen Durchführungsverordnung (TierLMHV) (5), eingereicht. Da die EU-Kommission jedoch selbst eine entsprechende Änderung der EU-Verordnungen plant (die Gründe dafür sind je nach Quelle unterschiedlich), hat sie dem Antrag nicht stattgegeben. Die Problematik bleibt also bestehen.

Mobile Schlachteinheiten als Alternative

Die AFFL (Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft) hat in ihrer 11. Sitzung am 20. Und 21. Mai 2008 in Stuttgart, als Top 19 (von Bayern eingereicht) mit dem Betreff „Mobile Schlachtanlagen“, folgenden Beschluss gefasst: „Die Zulassung mobiler Schlachtanlagen als Teil eines zugelassenen Schlachthofes ist bei Betäubung von extensiv gehaltenen Rindern außerhalb der Anlage ohne Eingrenzung auf Notschlachtung möglich“.

Das BMELV bestätigt diesen Beschluss, sofern die mobile Schlachteinheit externer Teil einer EU-zugelassenen Schlachtstätte ist und die geltenden Hygienevorschriften eingehalten werden. Weiter obliegt es nach Aussagen des BMELV den zuständigen Behörden vor Ort zu prüfen, ob die mobilen Schlachteinheiten als dezentrale Teile einer zugelassenen Schlachtstätte zum Einsatz kommen und für die Schlachtung extensiv gehaltener Rinder genutzt werden können.

Um das Verfahren Kugelschuss trotz falscher Interpretation der VO 853/2004/EG anwenden zu können, hat Herr Maier (Uria) die mobile Schlachtbox (MSB II) entwickelt und ISS den Transport- und Entblutehänger (TE-Trailer). In beiden Verfahren wird das Rind nach der Betäubung durch den Kugelschuss auf der Weide in der entsprechenden Konstruktion durch Blutentzug getötet. Definiert sind die Konstruktionen als „externer Teil einer Schlachtstätte“, als „mobile Schlachteinheit“. Folgt man dieser Definition gedanklich, so wird das Rind „lebend in die Schlachtstätte verbracht“, weil der Schuss auf der Weide betäubt und die Tötung durch Blutentzug erfolgt.

Neues im rechtlichen Bereich

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VG) Sigmaringen vom 05.08.2010 (5K3220/09) kam eine neue Diskussion auf. Geklagt hatte ein Landwirt, der seine Freilandschweine per Kugelschuss auf der Weide betäuben wollte.

Wir haben uns intensiv mit dem Urteil beschäftigt und sind mit Hilfe der „Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (Dr. Christoph Maisack) zu folgenden Ergebnissen gelangt:

- Das Urteil bezieht sich auf Schweine und kann **nicht** auf Rinder übertragen werden, denn in Bezug auf Rinder erfasst die Fußnote 1 (Anlage 3 Teil I) **ausschließlich** das Verfahren Kugelschuss.
- Dennoch besteht in Bezug auf Rinder eine Diskrepanz innerhalb der TierSchlV zwischen der Fußnote 1 Anlage 3 Teil I (Kugelschuss zur Betäubung **oder** Tötung zugelassen) und der Vorgabe in Teil II Ziff. 2.1 (Kugelschuss zur Betäubung **und** Tötung).

Folgendes ist dabei zu beachten:

1. Die derzeitige Argumentation der Länder, dass das Tier durch den Schuss zu töten ist (Vorgabe der TierSchIV), und daher mobile Schlachteinheiten nicht zum Einsatz kommen können, weil erst in der mobilen Schlachteinheit durch Blutentzug getötet wird, muss dringend eine tiefere Dimension erlangen: von welchem Tod sprechen wir? Vom Hirntod oder vom Herztod? Wenn der Schuss in den Kopf nur betäubt, schlägt das Herz des Tieres noch, denn wir töten das Tier durch Blutentzug. Richtet der Schuss in den Kopf eine Totalzerstörung des Gehirns an, schlägt das Herz trotzdem noch – niemand weiß wie lang, denn auch hier erfolgt die Tötung unmittelbar durch Blutentzug. Aus Sicht des Tierschutzes ist die minimale Wirkung des Schusses die Betäubung, mit der positiven Begleiterscheinung der Tötung. Die Wirkung des Schusses hängt zudem von Kaliber, Joule und Geschoss ab.
2. Die neue EU-Tierschutzschlachtverordnung (EG) 1099/2009 (7), die 2010 in Kraft getreten ist und ab dem 01.01.2013 verbindlich gilt, lässt den Schuss mit einer Feuerwaffe ausdrücklich als Betäubungsverfahren zu, ohne Beschränkung auf Wild oder andere Tierarten und ohne Beschränkung auf die ganzjährige Freilandhaltung.
3. In Art. 2 der VO 1099/2009 ist die Betäubung wie folgt definiert: „Betäubung [ist] jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, **einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt**“.

Zusammenfassung der rechtlichen Situation

Die VO 853/2004/EG gilt unbeschadet der Anforderungen an den Tierschutz.

Die Diskrepanz in der TierSchIV (Fußnote 1 Anlage 3 Teil I: Kugelschuss zur Betäubung oder Tötung und Teil II Ziff. 2.1 (Kugelschuss zur Betäubung und Tötung) erübrigt sich im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009/EG (Punkt 3).

Mobile Schlachteinheiten können in der Anwendung des Schlachtverfahrens Kugelschuss auf der Weide eine Alternative sein, wie von der AFFL beschlossen und vom BMELV bestätigt.

Schlussfolgerungen

Da die inzwischen aufgehobene EU-Schlachtrichtlinie 93/119/EG und die an ihre Stelle getretene EU-Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009/EG den Kugelschuss als Betäubungsverfahren ausdrücklich zulassen und der Art. 1 Abs. 6 der VO 853/2004/EG diese tierschutzrechtlichen Anforderungen weder aufheben noch einschränken will, ist es **unzulässig** die VO 853/2004/EG so auszulegen, dass der Kugelschuss als Betäubungsverfahren ausgeschlossen wird, insbesondere im Hinblick darauf, dass die extensive Rinderhaltung in den Anhang III Abschnitt 3 Nr. 4 der VO 853/2004/EG eingefügt werden soll.

Wenn jetzt - weil die o. e. künftige Regelung aufgrund der Schwerfälligkeit europäischer Entscheidungsprozesse - das Betäuben und Töten von extensiv gehaltenen Rindern auf der Weide bzw. mit Hilfe mobiler Schlachteinheiten verboten wird, werden die entsprechenden landwirtschaftlichen Betriebe zu einer Aufgabe ihrer Tätigkeit gezwungen, mit möglicherweise auch nach Inkrafttreten der künftigen günstigeren Regelung nicht mehr rückgängig zu machenden Folgen.

Eine Verwaltungshandlung, die zur Schließung eines Betriebs führt, obwohl dieser Betrieb durch eine mit Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehende gesetzliche (hier europarechtliche) Regelung legalisiert werden wird, stellt einen schweren Eingriff in die Grundrechte aus Art. 12 (Berufsfreiheit) und Art. 14 (Eigentum) dar.

Eine verfassungskonforme, diese Folgen berücksichtigende Auslegung von § 13 Abs. 6 i. V. mit Anlage 3 Teil I Fußnote 1 und Teil II Ziff. 2.1 TierSchIV kann nur dahin gehen, diese irreversiblen Folgen für die Berufs- und Eigentumsfreiheit zu vermeiden und die Genehmigung zum Betäuben oder Töten extensiv gehaltener Rinder auf der Weide gemäß 13 Abs. 6 i. V. mit Anlage 3 Teil I Fußnote 1 TierSchIV zu erteilen - zumal die Verordnung (EG) 853/2004 aus den beschriebenen Gründen einer solchen Genehmigung auch in ihrer jetzigen Fassung nicht entgegen steht - was natürlich nicht ausschließt, dass die geplante künftige Regelung im Sinne einer Klarstellung des schon bisher Gewollten sinnvoll und notwendig ist (10).

Erfahrungswerte aus der Praxis

Das Verfahren muss in Absprache mit der zuständigen Veterinärbehörde, dem Metzger und dem Schützen nach optimierten und festgelegten Kriterien durchgeführt werden. Je geringer die Distanz zwischen dem Schützen und dem zu schießenden Tier, desto besser. Nach den Vorgaben der TierSchIV ist der Schuss auf Kopf oder Hals des Tieres abzugeben (8). Die gebräuchliche Einschussstelle ist die ARS-Region (aborale Stirnhöhle), 2 cm über dem Kreuzungspunkt zwischen Augen und Hörnern. Da der Schuss jedoch nicht sicher tötet, sind gemäß der TierSchIV 60 Sekunden zwischen Betäubung und Entblutung einzuhalten. Eine Ausnahme davon ist nach §14 (1) der TierSchIV nur dann möglich, wenn die Tiere unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Bei der Schussabgabe spielt es keine Rolle, dass sich das Tier in der Herde befindet, sofern ein Kugelfang sichergestellt ist und keine Verletzungsgefahr für die Herdenmitglieder besteht. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Herdenmitglieder auf den Vorgang des Schießens gering bis gar nicht reagieren, insbesondere dann nicht, wenn das zu betäubende Tier bereits vor Schussabgabe liegt und kein Blut auf der Fläche verbleibt.

Nach der Schussabgabe erfolgt die unverzügliche Prüfung der Vitalzeichen (sofortiges Zusammenbrechen, keine oder nur unregelmäßige Atmung, keine Aufstehversuche, Lid- und Cornealreflexe) zur Kontrolle des Zustandes der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit.

Die Anwendung des Verfahrens muss nicht zwingend bedeuten, dass jeder Landwirt „in der Gegend herum schießen darf“, sondern dass das Verfahren nach festgelegten Kriterien mit entsprechenden Kontrollen durchgeführt wird. Zudem kann auch ein kompetenter Jäger schießen. Nicht jeder Landwirt braucht also eine eigene Waffe.

Die Landwirte stehen ihren Tieren gegenüber in der Fürsorgepflicht und es ist nicht wünschenswert, dass Rinder verwildern. Es gibt Schulungen, zum Beispiel im Low Stress Stockmanship (LSS) die der Verwilderung entgegen wirken. Dennoch lassen sich auch die handzähmsten Tiere nicht problemlos von der Herde trennen und zum Schlachtbetrieb fahren.

Wir sehen das Schlachtverfahren Kugelschuss auf der Weide als die ‘konsequente Folge artgerechter und wesensgerechter Nutztierhaltung’ und setzen uns auf bildungsorientierter, ethischer, politischer, forschungsorientierter, technischer und praktischer Ebene dafür ein.

Derzeit führen wir einen Status Quo zum Kugelschuss auf der Weide durch. Noch in diesem Jahr wird mit der prozessorientierten Entwicklung von Leitlinien begonnen, unter Einbeziehung von Spezialisten aller relevanter Themenkomplexe (Ethik, Ethologie, Fleischhandwerk, Hygiene, Tierschutz und Waffentechnik).

Quellen

(1): Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, Anhang C ‚zulässige Verfahren zum Töten‘, Anhang C III ‚Besondere Anforderungen für das Töten‘ - Pistolen- oder Gewehrschuss: „[...] Dieses Verfahren, das für das Töten verschiedener Arten und insbesondere von großem Zuchtwild und von Hirschen angewandt wird, muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden [...].“

(2): Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV) vom 03. März 1997 (BGBl I S 405) ist in der Anlage 3 (zu § 13 Abs. 6) zu Betäubungs- und Tötungsverfahren der Kugelschuss gelistet, "zur Nottötung sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde, zur Betäubung oder Tötung von Rindern und Schweinen, die ganzjährig im Freien gehalten werden."

(3): Verordnung (EG) 178/2002 über allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (sogenannte Basisverordnung), Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Verordnung (EG) 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Verordnung (EG) 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und Verordnung über mikrobielle Kriterien.

(4): Anhang III Kapitel IV 2.b der VO 853/2004/EG.

(5): Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) 2007.

(6): Art. 1 Abs. 6 VO 853/2004/EG [...] diese Verordnung gilt unbeschadet [...] der Anforderungen an den Tierschutz.

(7): Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung Anhang I Nr. 3 und Definition Art. 2.

(8): Anlage 3 Teil II Ziff. 2.1 Tierschutzschlachtverordnung: „Der Kugelschuss ist so auf Kopf oder Hals des Tieres abzugeben, und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.“

(9): §14 Abs. 1 bzw. (§13 Abs. 1). Tierschutzschlachtverordnung: „Tiere sind so zu betäuben dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden“.

(10): Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., Dr. Christoph Maisack, 2010